

Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU)

916.202.2

vom 29. November 2017 (Stand am 15. Mai 2023)

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU),

gestützt auf die Artikel 22, 23, 32, 34 und 36 der Pflanzengesundheitsverordnung
vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV),²

verordnet:

Art. 1 Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

¹ Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen den in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakten und dieser Verordnung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.

² Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 2.

Art. 2 Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 2a³ Als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen für die Einfuhr

Die Waren, für deren Einfuhr aus Drittländern Voraussetzungen gelten, die als gleichwertig mit den spezifischen Voraussetzungen nach Anhang 7 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019⁴ zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) anerkannt werden, sind in Anhang 2a aufgeführt.

AS 2017 7603

¹ SR 916.20

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BAFU vom 17. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5313).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAFU vom 17. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5313).

⁴ SR 916.201

Art. 3⁵ Massnahmen gegen potenzielle Quarantäneorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von potenziellen Quarantäneorganismen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4⁶ Besondere Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

Die besonderen Massnahmen, die bei erhöhtem phytosanitärem Risiko gegen die Einschleppung und Ausbreitung von bestimmten Quarantäneorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK⁷ ergriffen werden, sind in Anhang 4 aufgeführt.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAFU vom 30. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 833).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAFU vom 30. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 833).

⁷ SR **916.201**

Anhang I⁸
(Art. 1)

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke	
Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz
Europäische Union / Union	Schweiz
Europäische Kommission / Kommission	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Mitgliedstaaten	Kantone
Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft	Einfuhr aus einem Drittland in die Schweiz
Befallszone	Befallsherd
Ausrottung	Tilgung
Kahlschlagzone	Fokuszone
b. Französische Ausdrücke	
Union européenne / Union	Suisse
Commission européenne / Commission	Service phytosanitaire fédéral (SPF)
États membres	Cantons
Importation dans l'Union / la Communauté	Importation en provenance d'un pays tiers
Zone contaminée	Foyer d'infestation
c. Italienische Ausdrücke	
Comunità europea / Comunità	Svizzera
Unione europea / Unione	Svizzera
Commissione europea / Commissione	Servizio fitosanitario federale (SFF)
Stati membri	Cantoni
Paesi terzi	Stati terzi secondo l'art. 2 lett. k OSaIV
Introduzione nel territorio della Comunità	Importazione in Svizzera d'uno Stato terzo
Zona infestata	Focolaio d'infestazione

⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BAFU vom 19. Nov. 2019 (AS **2019** 4989). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BAFU vom 17. Nov. 2020 (AS **2020** 5313) und Ziff. I der V des BAFU vom 6. April 2023, in Kraft seit 15. Mai 2023 (AS **2023** 183).

2 Anwendbares Recht

Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das folgende schweizerische Recht:

Europäische Union	Schweiz
Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung, ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.	Art. 76–82 PGesV
Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.	Art. 83–88 PGesV
Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.	PGesV
Art. 13 Abs. 1	Art. 7 Abs. 2 und 3 PGesV-WBF-UVEK ⁹
Art. 13a Abs. 1	Art. 43 Abs. 1, 46 und 49 Abs. 1 und 4 PGesV
Art. 13c Abs. 1	Art. 43 Abs. 2 bis 4 und Art. 64 PGesV
Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort	Art. 47 Abs. 2 PGesV

⁹ SR 916.201

Europäische Union

Schweiz

des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können.

ABl. L 313 vom 12.10.2004, S 16.

Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Art. 9 Abs. 1 und 2

Art. 13

Art. 29

Art. 40 Abs. 1

Art. 104 Abs. 1 und 2 Bst. a PGesV

Art. 104 Abs. 2 Bst. a PGesV

Art. 23 PGesV

Art. 7 Abs. 1 PGesV

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission, ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1.

Anh. II

Anh. IV

Anh. V

Anh. VI

Anh. VII

Anh. 1 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 3 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 4 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 5 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 6 und 7 PGesV-WBF-UVEK

Europäische Union

Schweiz

Durchführungsverordnung (EU)
2022/2095 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU, ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 53.

Art. 4 Abs. 1

Art. 5 Abs. 5

Art. 10 Abs. 1

Anh. I Teil A

Anh. I Teil B

Art. 20 PGesV

Art. 13 und 15 PGesV

Art. 39, 40, 60–64 und 75–88 PGesV

Art. 8 Abs. 4 PGesV

Art. 8 Abs. 4 PGesV

Anhang 2¹⁰
(Art. 2)

Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

1 ...

2 Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in Japan

2.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217¹¹, mit Ursprung in Japan, ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Dem Importeur steht ein geeigneter Raum für die Quarantäne nach Ziffer 10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 zur Verfügung.
- b. Der Lieferant ist auf dem von Japan jährlich aktualisierten Verzeichnis der für den Export nach Europa zugelassenen Baumschulen nach Ziffer 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 aufgeführt.
- c. Die Pflanzen erfüllen zusätzlich zu den Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 30 PGesV-WBF-UVEK¹² die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 festgelegten Anforderungen.

2.2 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Pflanzen nach Ziffer 2.1, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem EPSD mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

2.3 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot gilt während den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 genannten Zeiträumen.

¹⁰ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des BAFU vom 19. Nov. 2019 (AS **2019** 4989) und Ziff. II Abs. 1 der V des BAFU vom 17. Nov. 2020 (AS **2020** 5313) und Ziff. II der V des BAFU vom 30. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 833).

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 der Kommission vom 25. August 2020 über eine Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Einfuhr in die Union von auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und bestimmten Arten von *Pinus* L. mit Ursprung in Japan und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/887/EG, Fassung gemäss ABl. L 277 vom 26.8.2020, S. 6.

¹² SR **916.201**

2.4 Besondere Bestimmung

Wo gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

Anhang 2a¹³
(Art. 2a)

Waren, für deren Einfuhr aus Drittländern als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen gelten

1 Holz von *Fraxinus* L., dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde

1.1 Als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen

Für die Einfuhr von Eschenholz (*Fraxinus* L.) nach Anhang 7 Ziffer 87 PGesV-WBF-UVEK¹⁴, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde, werden die folgenden Voraussetzungen als gleichwertig mit den spezifischen Voraussetzungen nach Anhang 7 Ziffer 87 Buchstaben a und b PGesV-WBF-UVEK anerkannt:

- a. Dem Holz muss ein in Kanada ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Holz nach der Inspektion frei von Quarantäneorganismen und von potenziellen Quarantäneorganismen ist.
- b. Das Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» folgende Angaben enthalten:
 1. die Angabe «Im Einklang mit den von der Europäischen Union in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/918¹⁵ der Kommission festgelegten Anforderungen»;
 2. die Nummer des Bündels für jedes einzelne Bündel, das ausgeführt wird;
 3. den Namen der zugelassenen Einrichtung in Kanada.
- c. Das Holz erfüllt die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/918 festgelegten Anforderungen.

1.2 Geltungsdauer der als gleichwertig anerkannten spezifischen Voraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 gelten während des in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/918 genannten Zeitraums als gleichwertig.

¹³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des BAFU vom 17. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5313).

¹⁴ SR 916.201

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/918 der Kommission vom 1. Juli 2020 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen für die Einfuhr in die Union von Eschenholz, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde, Fassung gemäss ABl. L 209 vom 2.7.2020, S. 14.

2 Holz von *Fraxinus* L., dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde

2.1 Als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen

Für die Einfuhr von Eschenholz (*Fraxinus* L.) nach Anhang 7 Ziffer 87 PGesV-WBF-UVEK, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde, werden die folgenden Voraussetzungen als gleichwertig mit den spezifischen Voraussetzungen nach Anhang 7 Ziffer 87 Buchstaben a und b PGesV-WBF-UVEK anerkannt:

- a. Dem Holz muss ein in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Holz nach der Inspektion frei von Quarantäneorganismen und von potenziellen Quarantäneorganismen ist.
- b. Das Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» folgende Angaben enthalten:
 1. die Angabe «Im Einklang mit den von der Europäischen Union in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002¹⁶ der Kommission festgelegten Anforderungen»;
 2. die Nummer des Bündels für jedes einzelne Bündel, das ausgeführt wird;
 3. den Namen der zugelassenen Einrichtung in den Vereinigten Staaten von Amerika.
- c. Das Holz erfüllt die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 festgelegten Anforderungen.

2.2 Geltungsdauer der als gleichwertig anerkannten spezifischen Voraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 gelten während des in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 genannten Zeitraums als gleichwertig.

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Gewährung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen von Eschenholz in die Union, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde, Fassung gemäss ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 122.

Anhang 3¹⁷
(Art. 3)

Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von potenziellen Quarantäneorganismen

1 *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov.

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. gelten die Artikel 1–7 der Entscheidung 2002/757/EG¹⁸ und die darin genannten Anhänge I und II.

1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1 Anfällige Pflanzen, anfälliges Holz und anfällige Rinde, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2002/757/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 1.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2002/757/EG gilt die vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 1.2.3 Wo gemäss den Artikeln 5, 6 Absätze 2 und 3, 6a und 7 der Entscheidung 2002/757/EG die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

2 ...

¹⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des BAFU vom 19. Nov. 2019 (AS **2019** 4989) und Ziff. II der V des BAFU vom 30. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 833).

¹⁸ Entscheidung 2002/757/EG der Kommission vom 19. September 2002 über vorläufige Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, ABl. L 252, vom 20.9.2002; zuletzt geändert durch Beschluss 2016/1967/EU, ABl. L 303 vom 10.11.2016, S. 21.

Anhang 4¹⁹
(Art. 4)

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

1 Waren mit Holzverpackungsmaterial aus Drittländern

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK²⁰ gelten für die Einfuhr von Waren mit Holzverpackungsmaterial aus Drittländern bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127²¹.

1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1 Wo gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 von Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in Belarus, China, und Indien die Rede ist, ist darunter in dieser Verordnung Holzverpackungsmaterial aus Drittländern gemäss Artikel 2 Buchstabe k PGesV zu verstehen.
- 1.2.2 Wo gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 die Zuständigkeit bei den zuständigen Behörden liegt, ist in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) zuständig.
- 1.2.3 Waren gemäss Ziffer 1.2.8, die mit Holzverpackungsmaterial eingeführt werden, müssen zwei Arbeitstage vor der Einfuhr dem EPSD angemeldet werden. Sie sind so lange für den Verkauf und die Verteilung gesperrt, bis die Kontrolle des EPSD ergeben hat, dass das Holzverpackungsmaterial befallsfrei ist und die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffern 9–14 PGesV-WBF-UVEK erfüllt sind.
- 1.2.4 Verpackungseinheiten sind mit dem Originalsiegel versehen zwischenzulagern.
- 1.2.5 Die Waren mit Holzverpackungsmaterial sind so zwischenzulagern, dass die Kontrolleure des EPSD ungehinderten Zugang zur Verpackungseinheit und deren Inhalt haben.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BAFU vom 19. Nov. 2019 (AS **2019** 4989).
Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BAFU vom 17. Nov. 2020 (AS **2020** 5313),
Ziff. II der V des BAFU vom 30. Nov. 2021 (AS **2021** 833) und Ziff. I der V des BAFU
vom 6. April 2023, in Kraft seit 15. Mai 2023 (AS **2023** 183).

²⁰ SR **916.201**

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 der Kommission vom 3. Februar 2021
zur Festlegung der Anforderungen an das Einführen von Verpackungsmaterial aus Holz
für die Beförderung bestimmter Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in das
Gebiet der Union und für Pflanzengesundheitskontrollen bei diesem Material sowie zur
Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137, Fassung gemäss ABl. L 40
vom 4.2.2021, S. 3.

- 1.2.6 Die Kontrollen des EPSD finden statt:
- wenn der Importeur die Einfuhr der Ware mindestens zwei Arbeitstage vorher angemeldet hat: unmittelbar nach Eintreffen der Ware am Kontrollort;
 - in den übrigen Fällen: innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintreffen der Ware am Kontrollort.
- 1.2.7 Der EPSD gibt das Lieferungslos schriftlich für die Verteilung oder den Verkauf frei, wenn die Kontrolle keine Beanstandung ergeben hat.
- 1.2.8 Anstelle des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 gilt die folgende Tabelle:

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	Salz, Schwefel, Erden und Steine, Gips, Kalk und Zement
2506	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2514	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2517	Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt
2518	Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2521	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden
2526	Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
Holz, Holzkohle und Holzwaren	
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln (Haspel) aus Holz; Paletten, Boxpaletten und andere Ladeplatten, aus Holz; Palettenrahmen aus Holz
4418	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, zusammengesetzte Fussbodenplatten und Schindeln, aus Holz
4421	Andere Waren aus Holz
Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf Format zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern
Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	
6801	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitter und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer
6804	Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert
6811	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	Keramische Waren
6901	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel-saurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kiesel-sauren Erden
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bau-teile, andere als solche aus kiesel-saurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kiesel-sauren Erden
6904	Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik
6905	Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik
6906	Rohre, Rinnen und Zubehör zu Rohren, aus Keramik
6907	Fliesen, Boden- und Wandplatten, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage; Stücke für die Endbearbeitung aus Keramik
6912	Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygi-ene- oder Toilettenartikel, aus anderer Keramik als Porzellan
6914	Andere Waren aus Keramik
	Glas und Glaswaren
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas, in Tafeln, auch mit absorbieren-der, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
7005	Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder po-liertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflek-tierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bear-beitet
7006	Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material
7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)
7008	Isolierverglasungen, mehrschichtig
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel
	Eisen und Stahl
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	Kupfer und Waren daraus
7411	Rohre aus Kupfer
7412	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Kupfer
7415	Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federring-scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer
	Aluminium und Waren daraus
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7608	Rohre aus Aluminium
7609	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium
	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate
8407	Hubkolben- oder Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren)
8424	Mechanische Apparate (auch handbetrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
8465	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Maschinen zum Nageln, Heften, Verleimen oder anderweitigem Zusammenfügen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen
8467	Von Hand zu führende, pneumatisch, hydraulisch oder mit eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge

2 *Anoplophora chinensis* (Forster)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095²² sowie die darin genannten Anhänge I und II und die darin genannten Internationalen Standards für Pflanzenschutzmassnahmen (ISPM) Nrn. 5, 9, 14 und 31 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO)²³.

2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Anstelle der Fristen nach den Artikeln 4 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 gelten die vom EPSD festgelegten Fristen. Dieser gibt die Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 2.2.3 Wo gemäss den Artikeln 4, 9 Absatz 2 und 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

3 *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al.

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–17 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU²⁴ und die darin genannten Anhänge I bis III.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Anfällige Pflanzen, anfälliges Holz und anfällige Rinde, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem

²² Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Einführung von Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU, Fassung gemäss ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 53.

²³ Die ISPM Nr. 5 «Glossary of phytosanitary terms» (Ausgabe vom 6.2.2023), Nr. 9 «Guidelines for pest eradication programmes» (Ausgabe vom 13.7.2021), Nr. 14 «The use of integrated measures in a systems approach for pest risk management» (Ausgabe vom 13.7.2021) und Nr. 31 «Methodologies for sampling of consignments» (Ausgabe vom 13.7.2021) können kostenlos abgerufen werden unter www.ippc.int > Standards.

²⁴ Durchführungsbeschluss 2012/535/EU der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmassnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (Kiefernfasenwurm) in der Union, ABl. L 266, vom 2.10.2012, S. 42; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/618, ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 17.

Durchführungsbeschluss 2012/535/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.

- 3.2.2 Anstelle der Fristen gemäss den Artikeln 5, 9 und 11 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU gelten die vom EPSD festgelegten Fristen. Dieser gibt die Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 3.2.3 Wo gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 3 und den Artikeln 4, 5 Absatz 2, 9 Absätze 1, 2, 4 und 5 und 13–17 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

4 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893²⁵ und die darin genannten Anhänge I bis III.

4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 Spezifizierte Pflanzen, spezifiziertes Holz und spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 4.2.2 Anstelle der Fristen nach den Artikeln 6–8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 gelten die vom EPSD festgelegten Fristen. Dieser gibt die Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 4.2.3 Wo gemäss den Artikeln 7 Absatz 2, 8 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.
- 4.2.4 Das in Artikel 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 spezifizierte Holz wird in der Schweiz wie folgt definiert: ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holz, das die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. Es handelt sich um Holz, Holzverpackungsmaterial ausgenommen, einschliesslich Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat.
 - b. Es ist unter einer der folgenden Warenbezeichnungen aufgeführt:

²⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 9. Juni 2015 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky); Fassung gemäss ABl. L 146 vom 11.6.2015, S. 16.

HS-Code/Zolltarifnummer		Warenbezeichnung
	4401.1200	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, aus anderem als Nadelholz
	4401.2200	Holz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln, aus anderem als Nadelholz
ex	4401.4900	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert
ex	4403.12	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen, anderes als Nadelholz oder als tropische Hölzer
	4403.9300	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), roh, mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9400	Anderes Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), roh, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9500	Birkenholz (<i>Betula</i> spp.), roh, mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9600	Anderes Birkenholz (<i>Betula</i> spp.), roh, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9700	Pappelholz (<i>Populus</i> spp.), roh, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
ex	4403.9900	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen, anderes als Nadelholz oder als tropische Hölzer (ausgenommen Buche [<i>Fagus</i> spp.], Pappel [<i>Populus</i> spp.] oder Birke [<i>Betula</i> spp.])
ex	4404.2000	Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, aus anderem als Nadelholz
	4406	Bahnschwellen aus Holz
	4407.92	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.93	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.95	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.96	Birkenholz (<i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.97	Pappelholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 4407.99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemesert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, anderes als Nadelholz (ausgenommen Buche [<i>Fagus</i> spp.], Ahorn [<i>Acer</i> spp.], Esche [<i>Fraxinus</i> spp.], Birke [<i>Betula</i> spp.] oder Pappel [<i>Populus</i> spp.]
9406.1000	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

5 *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032²⁶.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt und in Verkehr gebracht werden.
- 5.2.2 Wo gemäss Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

6 Holz von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., dessen Ursprung Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind

6.1 Vorübergehende Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr

In Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr nach Anhang 7 Ziffer 87 PGesV-WBF-UVEK ist die Einfuhr von Holz von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika nur mit einer amtlichen Feststellung nach Anhang 7 Ziffer 87 Buchstabe a oder c PGesV-WBF-UVEK zulässig.

²⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2032 der Kommission vom 26. November 2019 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/433/EG, Fassung gemäss ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 94.

6.2 Dauer der Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr

Die Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr gilt während den in Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1164²⁷ genannten Zeiträumen.

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1164 der Kommission vom 6. August 2020 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Bezug auf Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädling *Agrilus planipennis* Fairmaire aus Kanada und den Vereinigten Staaten, Fassung gemäss ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 6.

